

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Dritte Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung</b> zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz 2019-HZG) vom 4.08.2022	2
Verfahrenshinweis	12

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG  
ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSWAHLVERFAHREN IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN  
STUDIENGÄNGEN NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HOCHSCHULSTUDIUM IN NRW  
(HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ 2019-HZG)  
VOM 4.08.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25. März 2021 (GV. NRW. Seite 331), i.V.m. dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 10.01.2020, zuletzt geändert am 03.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Verweise auf die Anlage 6 und die Anlage 7 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VergabeVO jeweils durch einen Verweis auf die Anlage 2 dieser Ordnung ersetzt. In Absatz 1 Nr. 2 tritt an die Stelle von „(TMS, Anlage)“ der Text: „(TMS, Anlage 1)“.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

„§ 2a

Berechnungsgrundlagen im Zentralen Vergabeverfahren

- (1) In der Quote nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen. Unterlagen, die in diesen Quoten berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 VergabeVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.
- (2) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in den in Absatz 1 genannten Quoten jeweils eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 zu § 22 Abs. 2 Nr.2 VergabeVO in der vor dem 30.05.2022 geltenden Fassung (Text ist als Anlage 2 beigefügt), berechnet werden.
- (3) In der Quote gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die in Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Vergabe VO in der vor dem 30.05.2022 geltenden Fassung (Text ist als Anlage 2 beigefügt) genannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und die sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer (jeweils einzeln oder in Kombination) berücksichtigt. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination).
- (4) In der Quote gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die in Anlage 7 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 VergabeVO in der vor dem 30.05.2022 geltenden Fassung (Text ist als Anlage 2 beigefügt) genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen berücksichtigt; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination).

- (5) Besteht in den Quoten nach Absatz 1 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.“
3. Die Anlage zur Ordnung (TMS) erhält die Bezeichnung „Anlage 1“, das Datum 19.12.2019 wird durch 10.01.2020 ersetzt.
4. Der Ordnung wird nachfolgende Anlage 2 beigefügt:

**Anlage 2 zur Ordnung zur Durchführung von  
Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten  
Studiengängen nach dem HZG vom 10.01.2020**

Anlage 5,  
Anlage 6 und  
Anlage 7

der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in NRW (VergabeVO NRW) in der vor Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der VergabeVO NRW vom 23. Mai 2022 (GV.NRW. 2022, Seite 735) geltenden Fassung.

## Anlage 5

### Berechnung der Punktwerte (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die

Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70,$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{1}{6}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM- MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige  
HHU Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2022

Kriterium vorgesehen ist;  $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.

*InterviewWert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Warteze} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht  $g = 45$ .
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht  $g = 30$ .

$W_B$  ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers  $B$  in Semestern, wobei Werte  $> 15$  auf den Wert  $w = 15$  gedeckelt werden.

## Anlage 6

### Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 22 Absatz 2 Nummer 3)

#### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in Anästhesietechnische/r  
Assistent/in Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

#### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in Anästhesietechnische/r  
Assistent/in Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester Veterinärmedizinisch-  
technische/r Assistent/in Zahnarzhelfer/in  
Zahnärztliche Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin**

Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Biologielaborant/in Chemielaborant/in  
Fischwirt/in  
Fleischer/in  
Landwirt/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Pferdewirt/in  
Tierarzhelfer/in  
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r  
Tierpfleger/in  
Tierwirt/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie**

Biologielaborant/in  
Biologisch-technische/r Assistent/in  
Biotechnologische/r Assistent/in  
Chemielaborant/in  
Chemikant/in  
Chemisch-technische/r Assistent/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in

Pharmakant/in  
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in  
Physikalisch-technische/r Assistent/in  
Physiklaborant/in  
Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

## Anlage 7

### Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 22 Absatz 2 Nummer 4)

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)  
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)  
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- (2) Preise  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade  
Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022 / 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.07.2022

Düsseldorf, den 4.08. 2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.